

15.09.92

AS - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe
der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 nach Satz 1)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert
durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310),
wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

483/1/92

(noch Ziff. 1)

1. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "200 Deutsche Mark" durch die Worte "400 Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Betrag ist jährlich vom 1. Januar 1995 an der Entwicklung der Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit anzupassen. Die Veränderung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den das Bruttoarbeitsentgelt des Kalenderjahres vor dem Jahr, für das der Betrag bestimmt wird, das Bruttoarbeitsentgelt des vorausgegangenen Kalenderjahres übersteigt. Der Betrag wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, festgesetzt."

Begründung:

zu 1:

Inhaltlich unveränderte Übernahme der Vorlage.

zu 2:

Um die Antriebsfunktion der Abgabe auch weiterhin zu gewährleisten, ist zumindest eine jährliche Anpassung der Höhe der Ausgleichsabgabe an die Entwicklung des Erwerbseinkommens in der Bundesrepublik dringend geboten. *)

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

*) Diese Begründung ist entsprechend in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

3. Der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim
Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

(nur Fz)

Begründung:

Einen maßgeblichen Einfluß auf die Beschäftigungsquote wird die Anhebung der Ausgleichsabgabe nicht haben.

Die Prüfung von Einsatzmöglichkeiten in den Landesverwaltungen hat zu dem Ergebnis geführt, daß einer verstärkten Beschäftigung Schwerbehinderter in den verschiedenen Geschäftsbereichen der Länder objektiv Grenzen gesetzt sind.

Im Berufseintrittsalter sind nur relativ wenige Schwerbehinderte vorhanden. Die Zahl der in den nächsten Jahren aus den Landesdiensten ausscheidenden Schwerbehinderten wird durch das Ausscheiden der Altersjahrgänge, zu denen auch noch die Kriegsjahrgänge gehören, voraussichtlich größer sein als die der durch Einstellung bzw. Anerkennung neu hinzukommenden Schwerbehinderten.

Mit der Erhöhung der Ausgleichsabgabe wird daher keine Antriebsfunktion verbunden sein, die im Ergebnis zu einer Durchsetzung der im Schwerbehindertengesetz vorgesehenen Mindestbeschäftigungsquote von Schwerbehinderten in den Landesdiensten führen kann.

Hinzu kommt, daß die Abgabe erst mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages um 50,-- DM erhöht worden ist. Nunmehr gar eine Verdoppelung in so kurzer Zeit durchzuführen, erscheint unbillig. Auch würden mögliche zweckgebundene Ausgaben aus der Schwerbehindertenabgabe kurzfristig vor allem in den fünf neuen Ländern nicht umzusetzen sein und somit die Abgabeerhöhung ihren Zweck verfehlen.